

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 25 (1927)

**Heft:** 3

**Artikel:** Ueber die künstliche Fehlgeburt als Quelle von Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-952079>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühlér & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausgasse 7, Bern,  
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Zellenberg-Lardy,  
Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.  
Spitalgasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. Marie Wenger, Hebammme, Lorrainestr. 16, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 3. — für die Schweiz  
Mr. 3. — für das Ausland.

Insertate:

Schweiz und Ausland 40 Ct. pro 1-sp. Petitzelle.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Über die künstliche Fehlgeburt als Quelle von Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane. — Schweizerischer Hebammenverein: Jahresrechnungen des Schweiz. Hebammenvereins, der Krantentasse und der „Schweizer Hebammme“. — Vereinsnachrichten: Sektionen Aargau, Baselstadt, Bern, Biel, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Thurgau, Werdenberg-Sargans, Winterthur, Uri, Zürich. — Gesetzliche Vorschriften über die Anmeldung von Geburten. — Verhütung von Wundliegen bei Kranten. — Schweiz. Ausstellung für Frauenarbeit. — Wie man Verätzungen verhütet. — Anzeigen.

## Über die künstliche Fehlgeburt als Quelle von Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane.

Wenn jung verheiratete Leute längere Zeit kein Kind anrücken sehen, so werden sie unruhig und suchen oft ärztlichen Rat. Die erste Schwangerschaft und die Geburt des ersten Kindes werden mit tausend Freuden begrüßt und Freunde und Bekannte von dem frohen Ereignis benachrichtigt. Wenn aber dann Jahr für Jahr sich ein Kleines einstellt, so werden die Gesichter immer lärger. Der Gedanke an die Kosten, die die Erziehung mehrerer Kinder verursacht, der Gedanke bei nicht mehr jungen Eltern, sie könnten das neu angekommne Kind nicht mehr erziehen, bei besser gestellten Leuten die Unlust, Bequemlichkeiten, an die man sich gewöhnt hat, aufzugeben und viele andere Gründe lassen den Wunsch entstehen, die Frucht möglicherweise abzutrennen und nicht lebensfähig werden. Sehr charakteristisch ist eine Meldung einer frommen Dame an Verwandte: Meine Tochter hat eine Fehlgeburt gehabt; Gott ist gut!

Eher noch als in der Ehe drängt sich der Wunsch der unehelich gebliebenen Frau auf, die keimende Frucht los zu werden. Die Furcht vor der Schande, mit der die Gesellschaft die unverheiratete Mutter überschüttet, die Angst vor den Ausgaben und vor der Behinderung in der täglichen Arbeit spielen da eine große Rolle. Ist nun gar, wie es vorkommt (wenn schon nicht so oft, als manche es uns glauben machen möchte), die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung durch einen rohen, gesellschaftlich tiefstehenden oder gar idiotischen Mann, wird der Wunsch nach Befreiung verständlicher.

So kommt es, daß in allen Ländern die verbrecherische Unterbrechung der Schwangerschaft sehr verbreitet ist und der Vermehrung des Volkes entschieden großen Abbruch tut.

Neben den verbrecherisch herbeigeführten Fehlgeburten spielen die von selber abgehenden Früchte eine weniger große Rolle. Immerhin kommen sie noch recht häufig vor. Eine große Anzahl werden kaum oder nicht bemerkt; das sind solche, die in den älteren Wochen der Schwangerschaft eintreten und nur als eine verspätete und etwas stärkere Periode angesehen werden. Damit soll nicht behauptet werden, daß jede verspätete Periode eine Fehlgeburt darstellt. Solche frühzeitig sich abspielende Aborte haben gewöhnlich für die betreffende Frau keinerlei gesundheitliche Folgen; die nächste Regel tritt wieder am normalen Termin ein.

Andere spontane Aborte kommen am Ende des dritten Monats der Schwangerschaft zu stande. Sie können mit stärkeren Blutungen verbunden sein und die Patientin schwer her-

nehmen. Wenn von ärztlicher Seite im rechten Augenblick eingegriffen wird, so geht die Sache meist glatt vorbei. Es sind allerdings auch bei solchen spontanen Fehlgeburten schwere Verletzungen der Mutter vorgekommen; besonders da, wo kompetente ärztliche Hilfe fehlt und ungeübte Ärzte mit Instrumenten eingriffen. Da kann eine Durchstoßung der in der Frühschwangerschaft schon sehr weichen Gebärmutter zustande kommen; es sind schon größere Teile vom Dünndarm mit Kornzangen gefaßt und durch daß Loch in der Gebärmutter heruntergezogen worden; hie und da in der Kopflosigkeit und Angst, die ein solches Ereignis auslöste, sind solche Schlingen kurzerhand abgeschnitten und der Rest wieder in die Scheide gestopft worden. Auch Verletzungen des Dickdarmes sind schon vorgekommen; ebenso heftige Blutungen, ja Verblutungen aus verletzten größeren Gefäßen neben der Gebärmutter. Es wird deshalb auch von allen Kliniken, in deren Hände dann meist diese verstimmtelten Frauen gelangen, der dringende Rat gegeben, daß, wer nicht seiner Sache ganz sicher ist, nicht mit Instrumenten, sondern mit dem Finger die Austräumung eines Abortes vornehmen soll. Dies bedingt allerdings dann, daß der Muttermund, der äußere, wie der innere schon genügend weit eröffnet sei, damit man durch ihn eindringen kann. Sollte er noch zu eng sein, so müßte durch eine feste Tamponade Wehen hervorgerufen werden, unter deren Einfluß die Erweiterung zustande kommt. Oft lösen diese dann auch das Ei von selber ab, so, daß es hinter der Tamponade beim Herausnehmen ebenfalls zum Vorschein kommt und sich ein weiterer Eingriff erübrigt.

Wie weit die Verwirrung eines Arztes gehen kann, zeigt ein vor kurzem in einem andern Lande vorgekommener Fall: Ein Arzt wollte aus einem medizinischen Grunde bei seiner eigenen Frau die Schwangerschaft unterbrechen; bei der Austräumung geriet er statt in die Gebärmutter in das hintere Scheidengewölbe in den Douglas'schen Raum und riß, statt der Nachgeburt, die Gebärmutter heraus. Er kam, trotzdem die Frau durch einen sofortigen Eingriff in einer Klinik gerettet werden konnte, vor Gericht, wo er allerdings freigesprochen wurde.

Wenn nun schon die Austräumung eines spontanen Abortes, bei dem die Natur durch die Wehen vorgearbeitet hat und bei dem der Arzt mit ausgekochten Instrumenten, steriles Verbandzeug und ausgekochten Gummihandschuhen arbeitet, solche schweren Gesundheitsschädigungen vorkommen können, um wie viel mehr wird dies der Fall sein bei der verbrecherischen Abtreibung? Diese wird ja fast nie von Ärzten mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Infektion vorgenommen, sondern

von gewissenlosen Leuten und leider oft von Hebammen. Dabei ist es den Ausführenden nicht wohl, sie haben nicht das befriedende Gefühl, das den gewissenhaften Arzt auch bei den gewagtesten und schwierigsten Eingriffen aufrecht erhält, das Gefühl: ich tue das, was ich tue zum Wohl meines Patienten nach bestem Wissen und Gewissen und nehme die volle Verantwortung für mein Tun auf mich. Nein, bei diesen Abtreibern ist das Gefühl vorherrschend: Ich tue etwas, das verboten ist, das mich ins Buchthaus bringen kann, ich tue es nur wegen des mir daraus erwachsenden Geldgewinnes. Daß unter diesen Umständen möglichst rasch gemacht wird, daß auf die Desinfektion der Instrumente und der Hände und des Operationsfeldes schon aus Mangel an diesbezüglichen Kenntnissen nicht die genügende Sorgfalt verwendet wird, das ist klar.

So sehen wir denn bei der verbrecherischen Fruchtabtreibung in erster Linie als Folgen Infektionen oft schwerster und tödlicher Natur sich einstellen. Außerdem sind diese oft verbunden mit den schweren Verletzungen, ähnlich wie oben erwähnt. Besonders sehen wir hier Durchstoßungen des hinteren oder des vorderen Scheidengewölbes durch die verwendeten Instrumente, dann Durchstoßungen der Mutterhalsgegend, besonders der hinteren Wand. Dann können auch Löcher im Gebärmuttergrund gesetzt werden.

Die schlimmsten Folgen allerdings von verbrecherischen Abtreibungen sind die Infektionen, die unsauberen Manipulationen hervorrufen. Es kann sich in der Gebärmutter eine Infektion ansiedeln, sie kann aber auch über diese hinausgehen. Im ersten Falle sehen wir als Folgen langwierige Gebärmutterfistulare mit verstärkten Regelblutungen, die sich oft über Monate hinziehen und dabei sind Frauen, die so davon kommen, noch glücklich zu preisen. In anderen Fällen finden wir entzündliche Schwellungen im Beckenbindegewebe, die sogar bis zu Abscessen führen können. Wiederum gibt es Eiterungen und Entzündungen in den Eileitern, an denen auch die Eiertröte teilnehmen können, so daß große entzündliche Geschwülste entstehen, die auch Abscessen beherbergen können. Dann kann es sich auch um eine eitrige Bauchfellentzündung handeln, die vielleicht durch eine Operation noch eingedämmt werden kann; in vielen Fällen aber führt sie zum Tode. Außerdem kann die Infektion auch in das Blut übergehen, und ohne größere Beteiligung der Beckenorgane oder auch mit derselben entsteht eine Blutvergiftung, an der die Patientin elend zugrunde geht.

Eine der gewöhnlichsten Manipulationen deren sich die Abtreiberinnen bedienen besteht in Einspritzung einer Lösung, meist von Seifenwasser

in die Gebärmutter mittels einer Spritze. Dadurch wird die Gebärmutter angefüllt und reagiert mit Zusammenziehungen, die das Eis lösen. Vielfach gerät ein Teil der Lösung bei dem großen Drucke, unter dem diese Einspritzungen gemacht werden, durch die Eileiter in die Bauchhöhle hinein. Dadurch entsteht schon sofort eine Bauchfellentzündung infolge des Fremdkörpers, den die Seifenlösung darstellt.

Gerade liegen vor mir die Akten eines Gerichtsfalles, wo ein Mädchen in dieser Weise von einer Frau abgetrieben wurde. Sie bekam ein schlechtes Fieber, musste in ein Spital gebracht werden und starb dort trotz bester Behandlung und Pflege etwa einen Monat nach der erfolgten Abtreibung.

Man muß nicht glauben, daß diese Verbrechen nur vereinzelt begangen werden; oft gelingt die Sache ja, ohne daß schwerere Erkrankungen oder gar Todesfälle die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf sich ziehen. Die Folgen der Gebärmutterfatare werden behandelt, oft ohne daß ihr Ursprung ruchbar wird. Über die meisten Abtreibungen werden doch schließlich vor Gericht und erhalten ihre Bestrafung.

Zu dem Reiche der Bolschewiken wurde die Unterbrechung der Schwangerchaft vor dem dritten Monat freigegeben; eine Forderung, die auch in anderen Ländern aufgestellt wird. Dort muß der Eingriff in einem Spital durch einen Fachmann ausgeführt werden. Nur ist soeben eine Publikation erschienen, in der ein Spitalarzt, auf seine Erfahrungen gestützt darin, daß auch eine nach allen Regeln der Kunst ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung keineswegs ohne schädliche Folgen für die Gebärmutter der Frau bleibt. Er hat eine Anzahl Fälle zusammengestellt von Frauen, die nach einer oder mehrmaliger Schwangerschaftsunterbrechung geboren haben und daneben solche die ohne solche Vorkommnisse geboren haben.

Es zeigte sich: angewachsene Nachgeburt, bei den ersten  $3\frac{1}{2}$  mal häufiger als bei den letzteren; Blutungen in der Nachgeburtzeit dreimal häufiger; Wehenschwäche und infolge dessen Zunge fast viermal häufiger; vorliegender Fruchtkuchen  $9\frac{1}{2}$  mal häufiger; Nachgeburtsschläfungen nach Ausstoßung der Nachgeburt fast sechsmal häufiger. Auch Eklampsie, Querlage und Beckenendlage findet der Verfasser häufiger bei vorher abortierten, doch glaube ich da nicht an einen Zusammenhang. Hingegen scheint der Verfasser mit Recht die Ansicht zu vertreten, daß durch den Eingriff der Schwangerschaftsunterbrechung die Schleimhaut und auch die Muskulatur der Gebärmutter in so hohem Grade geschädigt werden, daß dann die oben erwähnten Zustände, nämlich eine mangelhafte Funktion der Gebärmutter die Folge sind.

Wir sehen also, daß die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft keineswegs ein leichter und leicht zu nehmender Eingriff ist, und abgesehen von der Gesetzwidrigkeit einer verbrecherischen Abtreibung auch der erlaubte Abort aus medizinischen Gründen und mit allen Vorsichtsmaßregeln unter den besten äusseren Verhältnissen ausgeführt, Folgen für die Gesundheit der Frau haben kann, die man keineswegs vernachlässigen darf. Deswegen sollen auch die Ärzte bei der Stellung der Indikation so streng als möglich sein.

## Vergessen Sie nie

uns von Adressänderungen jeweils sofort Kenntnis zu geben, da wir nur dann für richtige Justierung garantieren können.

Die Administration.

## Schweiz. Hebammenverein.

### Jahresrechnung des Schweizerischen Hebammenvereins pro 1926.

#### Einnahmen.

Kassa-Saldo letzter Rechnung	Fr. 55.79
Zinsen	1,080.40
Beiträge (1141) pro 1926	2,282.—
25 Eintritte	25.—
Geschenk der Fa. Henkel, Basel	100.—
Kapitalrückzahlungen	17,404.60
Porto-Rückvergütungen	218.40

Total der Einnahmen Fr. 21,166.19

#### Ausgaben.

9 Gratifikationen	Fr. 390.—
3 Unterstützungen	150.—
Beitrag an den Bund Schweiz-Frauenvereine, Biel	20.—
Beitrag an den Verein für fittliches Volkswohl, Zürich	30.—
Beitrag an die Zentralstelle für Frauenberufe Zürich	50.—
Kapital-Anlagen	18,580.40
Honorare	700.—
Beiträge an die Sektionen Graubünden, Wallis, Uri (inst. Flugblätter an die Sektion Wallis Fr. 31.50)	135.10
Reisespesen und Taggelder	526.45
Entschädigung an Fr. Büchi für Protokoll	174.50
Porti, Telefon und Mandate	254.65
Delegierten-Veranstaltung in Lausanne, Service u. Uebersef	60.—
Portoauslagen der Präsidentin	35.—
Betriebspesen	49.50

Total der Ausgaben Fr. 21,155.60

#### Bilanz.

Summa der Einnahmen Fr. 21,166.19  
Summa der Ausgaben Fr. 21,155.60

Kassabestand Fr. 10.59

#### Bermögensbestand per 31. Dezember 1926.

4 $\frac{3}{4}$ % Obligat. der Schaffh. Kantonalbank: Nr. 403157/59	Fr. 15,000.—
4 $\frac{3}{4}$ % Obligat. der Schaffh. Kantonalbank: Nr. 207288	1,000.—
5 $\frac{1}{2}$ % Obligat. der Schaffh. Kantonalbank: Nr. 252669	1,000.—
5 $\frac{1}{2}$ % Obligat. der Schaffh. Kantonalbank: Nr. 301674/75	2,000.—
5 $\frac{1}{2}$ % Obligat. der Schaffh. Kantonalbank: Nr. 352073/76	4,000.—
4 % Sparheft Nr. 53708	6,955.90
Kassabestand	10.59

Total Fr. 29,966.49

#### Bermögens-Vergleichung.

Bermögen am 31. Dez. 1926 Fr. 29,966.49

Bermögen am 31. Dez. 1925 Fr. 28,835.89

Vermehrung Fr. 1,130.60

Stein am Rhein, 31. Dezember 1926.

Die Zentralkassierin:  
E. Vetterli-Vetterli.

Geprüft und richtig befunden:

Stein a. Rhein, 24. Februar 1927.

Die Revisorinnen:  
M. Marti, Wohlen. B. Pauli, Schinznach.

Mit Abgabe obiger Rechnung lege ich das Amt als Kassierin nieder. Habe meines Amtes in den fünf Jahren nach bestem Wissen und Gewissen gewaltet und stets das Interesse des Vereins, nie aber den eigenen Vorteil vertreten. Meiner Nachfolgerin wünsche ich von Seiten der Kolleginnen ein weniger häufiges „Refusé“ beim Einzug des Jahresbeitrages.

Die abtretende Kassierin:  
E. Vetterli.

#### Betriebsrechnung der Krankenkasse

des  
Schweizerischen Hebammenvereins pro 1926.

#### Einnahmen.

1. Aktiv-Saldo	Fr. 1668.07
2. Beiträge der Mitglieder	Fr. 39,456.—
id. pro 1925	162.—
id. pro 1927	81.—
	39,699.—
3. Eintrittsgelder (27)	54.—
4. Beiträge des Bundes und der Kantone	6,022.80
5. Rückerstattungen Porti (Fr. 862.—)	1,042.20
6. Zinsen	2,443.30
7. Kapitalbezüge	7,921.50
8. Geschenke, Zeitungssüberschüsse Galactina	100.—
La Sage-femme	300.—
Die Schweiz-Hebamme	1500.—
B. einer Kolleg.	50.—
Total der Einnahmen	Fr. 60,800.87

#### Ausgaben.

1. Krankengelder (297 Fälle)	Fr. 37,650.—
2. Wöchnerinnen (34 Fälle)	3,809.—
3. Stillgelder (15 Fälle)	300.—
4. Zurückzahlte Beiträge	203.25
5. Auslagen für Krankenbesuche	93.75
6. Verwaltungskosten: Honorare des Vorstandes	Fr. 1900.—
Reise- u. Taggelder a. d. Revisorinnen	511.50
Bücherexperte	20.—
Treformiete	18.—
Schreibmaterialien u. Drucksachen	338.65
Porti	1111.50
Marchants und	
6 Obligationen	236.10
7. Kapitalanlagen	14,504.20
Total der Ausgaben	Fr. 60,695.95
Total der Einnahmen	Fr. 60,800.87
" Ausgaben	60,695.95
	Fr. 104.92

#### Bermögensausweis.

1. 32 Obligationen	Fr. 40,000.—
2. Konto-Korrentheft	9,510.40
3. Sparfassheft	5,000.—
4. Kassa-Saldo	
Kassa	Fr. 60.28
Postcheck	44.64
	104.92
Bermögen am 31. Dez. 1926	Fr. 54,615.32
Bermögen am 31. Dez. 1925	Fr. 49,595.77
Vermehrung	Fr. 5,019.55
Winterthur, den 31. Dezember 1926.	
Die Kassierin: Emma Kirchhofer.	